DR. ROBERT KÖRBER

Die Rechtsstellung der Deutschen aus Österreich in der Bundesrepublik Deutschland

Verlag ROSSTEUTSCHER, Coburg

71 Seiten – DM 2,50

Die Deutschen aus Österreich haben durch die „Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche" zum 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsbürgerschaft) kraft Verfassungsgesetze erworben. Rund 70 000 Deutsche aus Österreich befanden sich zum Zeitpunkt des Zusammenbruches des „Großdeutschen Reiches" im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland, teils infolge der Flucht vor der Roten Armee, teils wegen Familienzusammenführung, teils aus beruflichen Gründen. Sie wollten auch in der Bundesrepublik weiterhin als deutsche Staatsbürger und nicht als geduldete „Ausländer" verbleiben. Wenigstens in den ersten Nachkriegsjahren haben die deutschen Behörden den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit anerkannt, während in den späteren Jahren, besonders nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland zufolge Grundgesetz vom 23. 5. 1949 mit ihren Zentralbehörden (Bundesinnenministerium) Bestrebungen in Gang gesetzt wurden, aus außenpolitischen Gründen wider Völkerrecht und das Grundgesetz (Artikel 16, demzufolge eine einmal erworbene deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden darf) die auf verfassungsmäßigem Wege erworbene deutsche Anschluß-Staatsangehörigkeit selbst gegen den Willen der Berechtigten auf viele Jahre rückwirkend für null und nichtig zu erklären, ohne daß die Anschlußgesetze vorher wenigstens formell aufgehoben worden wären. Als Stichtag für den automatischen und gesetzlosen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wählte man den Tag der Bestellung einer nicht gewählten „Provisorischen österreichischen Regierung" durch die sowjetische Besatzungsmacht (27. April 1945). Entgegen den völkerrechtlichen und historischen Tatsachen wollte man alle Rechtsfolgen aus der „Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche" im Jahre 1938 als rechtsunwirksam erklären und die geschichtlichen Vorgänge, bei denen kein Schuß gefallen und kein Soldat oder Staatsbürger verwundet worden ist, als eine „Occupatio bellica" (kriegsmäßige Besetzung) hinstellen.

So entstand ein überaus schwieriges Rechtsproblem und niemand wußte, was völkerrechtlich und verfassungsrechtlich wirklich rechtens ist. Das ergab die unerläßliche Notwendigkeit, das schwebende Problem auf gesetzlichem Wege zu klären, da die Deutschen aus Österreich tapfer ihre Staatsangehörigkeits- und Grundrechte verteidigten und die Körbersche Schrift die rechtliche Grundlage hierzu bildete. So entbrannte der Rechtskampf um die endgültige Gestaltung des 2. Staatsangehörigkeitsregelungsgesetzes vom 23. 5. 1956 zum Unterschied von dem Erstentwurf (Lex DLUGOSCH).

In unermüdlicher Klein- und Forschungsarbeit hat nun Dr. KÖRBER in seiner Schrift unter Heranziehung fast sämtlicher einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und der obersten Bundesgerichte dieses „heiße Eisen" so vorzüglich bearbeitet, daß die Schrift „in ihrer Vollständigkeit ein unentbehrliches Hilfsmittel zu dieser Frage geworden ist" („Archiv für Völkerrecht", V. Band, Heft 3, Seite 376).

Die Schrift fand aber nicht nur in Deutschland, sondern auch international hohe Anerkennung, da „diejenigen, die an dem speziellen Problem des Staatsbürgerschaftsgesetzes interessiert sind, Dr. KÖRBERS Buch in hohem Maße wertvoll fanden" (Royal Institute of International Affairs", Okt. 1956).

Die Schrift hatte sowohl die Wahrheitssuche und Wahrheitsfindung der Rechtsprechung wesentlich erleichtert als auch auf die gesetzliche Gestaltung dieses Problems einen beruhigenden und günstigen Einfluß ausgeübt und so vielen tausenden Deutschen aus Österreich die angestrebte Lösung für ihre Rechtsstellung in der Bundesrepublik durch die Beibehaltungsmöglichkeit der Anschluß-Staatsangehörigkeit erkämpft.

DR. ROBERT KÖRBER:

Was wollte der Gesetzgeber mit dem Österreichergesetz?

Druckerei und Verlag H. SÖHL, Verden/Aller

78 Seiten - DM 2,50

Bei der gesetzlichen Regelung der Frage, auf welche Weise die Deutschen aus Österreich die durch die „Wiedervereinigungsgesetzgebung" verfassungsmäßig erworbene deutsche Anschluß-Staatsangehörigkeit („Reichsbürgerschaft") beibehalten oder gar verlieren sollen, kam es zwischen den Rechtsansichten der Verwaltung (Lex DLUGOSCH) und den Rechtsauffassungen der einzelnen Parlamentsparteien (damals CDU/CSU, SPD, FDP, GB/BHE und DP) zu beachtlichen Meinungsverschiedenheiten und harten Auseinandersetzungen vor allem im Rahmen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages.

Dr. KÖRBER hat sich in verdienstvoller Weise der großen Mühe unterzogen, dem unter Ausschluß der Öffentlichkeit hinter den Kulissen des Parlaments sich abspielenden „Kampf um das Recht" zwischen Verwaltungspraxis, Rechtssprechung und Bundesgesetzgeber nachzugehen, die hierbei angewandten Rechtspraktiken und entstandenen Machtkämpfe zwischen den autoritär vertretenen und politisch stark beeinflußten Ansichten der Verwaltungspraxis einerseits und den gewählten Volksvertretern andererseits freimütig aufzuzeigen und der Nachwelt erhalten zu haben. Für diesen aufschlußreichen Einblick in die sonst der Allgemeinheit verborgenen Rechtsvorgänge, die dadurch der Rechts- und Verwaltungsgeschichte erhalten geblieben sind, muß man Dr. KÖRBER dankbar sein. Das Schriftchen ist eine gute Lehre und ein tiefer Einblick, auf welche Weise Gesetze gemacht und dann beschlossen werden. Die Arbeit Dr. KÖRBERS ist geradezu als „politische und juristische Delikatesse" seltener Art zu bezeichnen, die auch in der einschlägigen Fachpresse einen beachtenswerten Widerhall gefunden hat. Man wundert sich nur, daß dieses Problem, das durch das eindeutige Verbot der zwangsweisen Aberkennung einer einmal verfassungsmäßig erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit noch dazu gegen den Willen der Berechtigten kraft Artikel 16/1 Grundgesetz eindeutig geregelt erscheint, noch so viel Staub aufwirbeln und Widerstand hervorrufen konnte.

DR. ROBERT KÖRBER:

Rechtsstaat oder Staat der Rache ?
(Gedanken zur Reformation des § 7 G 131)

Sonderdruck aus der Zeitschrift „DER RING", Juli-August-Nummer 1958
8 Seiten – DM –,30.

Für jeden „Eingeweihten", der die rechtliche und politische Situation in der Gegenwart überschaut, ist es eine unbestreitbare Tatsache, daß in der Bundesrepublik zwei große geistige Strömungen einen überaus harten Kampf um den Sieg des **Rechtsgedankens** führen:

Die eine Gruppe wird von redlichen Kämpfern, Idealisten und echten Demokraten gebildet, die noch die Ehrfurcht vor dem Recht, vor der Gerechtigkeit und der Wahrheit besitzen. Sie ist redlich bemüht, die im Grundgesetz (GG) verankerten Rechtsprinzipien und Grundfreiheiten in die Tat umzusetzen, um einen echten demokratischen Rechts- und Sozialstaat zu erreichen, in dem für alle Staatsbürger – ohne Ausnahme und unabhängig von der einstigen oder gegenwärtigen politischen Gesinnung und religiösen Überzeugung – die **Gleichheit vor dem Gesetze** und die **Gleichbehandlung** bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen unantastbares Rechtsgut ist.

Der anderen Gruppe, vom Auslande und den Massenmedien stark beeinflußt, geht es nicht um Recht oder Gleichberechtigung, sondern um den Vollzug des verfassungswidrigen Rache- und Vergeltungs-Unrechtes an dem einstigen politischen „Andersgläubigen". Sie denkt noch im Geiste der Sieger-Moral und der darauf beruhenden Feindjustiz und will in unversöhnlicher Weise unter dem Vorwande von „RECHT" die politische Rachejustiz mit Kollektivschuldkomplexen an dem Mitbürger selbst als einstigen „Berufskollegen" und Angehörigen des eigenen Volkes vollziehen, indem sogar in einer Demokratie, trotz Gleichheitsprinzip und Gleichheit vor dem Gesetze, diffamierte Mitbürger 2. Klasse auf Lebensdauer geschaffen werden. Diese Gruppe stört immer wieder von Neuem die so notwendige Rechtsruhe und den unentbehrlichen Rechtsfrieden der sich im Notstand befindlichen deutschen Nation.

In diesem Sinne werden zunächst durchaus gutgläubig gewisse gesetzliche Bestimmungen mit sogenannten „GUMMI-Paragraphen" geschaffen, die mit nebulosen politischen Begriffen behaftet sind und dann in der Praxis entsprechend weitherzig und uferlos ausgelegt und angewandt werden können.

Ein klassisches Beispiel hierfür ist der unselige § 7 in der 131er-Gesetzgebung. Durch ihn sollen allen ehemaligen Mitgliedern der NSDAP rückwirkend die Beamtenrechte einschließlich der Altersversorgung vorenthalten werden, deren Ernennung zum Beamten und Beförderungen

a) beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder die
b) „wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus" vorgenommen worden sind.

Diese Formulierung klingt zunächst durchaus verständlich und unschuldig; doch in der Praxis wirkte sie sich dadurch so katastrophal aus, daß man versuchte, fast sämtliche ehemaligen Mitglieder der NSDAP durch politische Diffamierung und

berufliche Disqualifikation zu deklassieren, zu degradieren oder auch bis ans Lebensende total zu entrechten, indem man einfach fast jede Ernennung oder Beförderung als vorschriftswidrig und nur „wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus" zustandegekommen erklärte, gleichgültig, ob sie auf besonderer Leistung und Fähigkeit in der Heimat, im Kriege oder auf besonderer Tapferkeit vor dem Feinde auf den Schlachtfeldern beruhen! Dr. KÖRBER weist nun in dieser Schrift, die als ein Appell an alle Gutgesinnten, Verantwortungsbewußten und Anständigen zu bewerten ist, nach, daß eine solche Diffamierungs-, Entrechtungs- und Verfolgungspolitik mit einer doppelten Moral und einem zwiefachen Rechtsboden gegenüber einem wesentlichen Teil der deutschen Intelligenz und gleichberechtigter Mitbürger 20 Jahre nach Kriegsende sowohl aus verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Gründen (Artikel 1, 2, 3, 6, 20, 28, 33 GG u. a.) als auch im Hinblick auf die Menschenwürde und Menschlichkeit sowie die Entnazifizierungs-Schlußgesetzgebung in einem Rechts- und Sozialstaat nicht mehr länger vertretbar und tragbar ist.

Erst im Laufe einer vieljährigen und überaus komplizierten Rechtssprechung gelang es, die allergrößten Härten einer der ratio legis völlig widersprechenden Verwaltungspraxis zu beseitigen, indem versucht wurde, den nebulosen und juristisch völlig unbrauchbaren, weder begrenz- noch beschränkbaren aber rein politischen Begriff von der „engen Verbindung zum Nationalsozialismus" (was ist das juristisch?) einigermaßen einzuengen und von der Uferlosigkeit zu befreien, indem zu untersuchen wäre, ob die „politische Motivation" der Ernennung gegenüber der persönlichen Eignung und Leistung und der dienstlichen Notwendigkeit „überwiegend" oder „ausschließlich" gewesen wäre. Wie soll solches aber aus den Köpfen der in den meisten Fällen bereits verstorbenen Vorgesetzten nach 20 und mehr Jahren gerichtsordnungsmäßig herausgeholt werden?

Kaum eine andere Schrift hat dieses dunkle Kapitel der deutschen Nachkriegs-Gesetzgebung, Verwaltungsgeschichte und Rechtssprechung heller beleuchtet als die Schrift Dr. KÖRBERS. Viele, viele Tausende von hochachtbaren deutschen Beamtenfamilien sind diesem traurigen Kapitel der politischen Justiz zum Opfer gefallen, viele erreichte der vorzeitige Tod oder der Freitod aus Not, Kränkung und Hoffnungslosigkeit. Es wäre zu wünschen, daß diese Schrift, die jeden noch menschlich ansprechenden Deutschen zu tiefst ergreift, im Interesse des Rechtsvertrauens und des allgemeinen Rechtsfriedens, dazu beiträgt, daß anläßlich der bevorstehenden 4. Novelle zum G 131 die so unerläßliche REFORMATION besonders des § 7 erfolge, damit die unter dem Deckmantel „Gesetz" wider die Entnazifizierungs-Schluß-Gesetzgebung noch immer betriebene **„politische Justiz"** endlich ihr wenig ruhmreiches Ende fände und mit der echten Rechtserneuerung und Staatsgesundung begonnen werde.

DR. ROBERT KÖRBER:

„Die Judenfrage in Gesetzgebung und Rechtsprechung"

Verlag Erich BÖRRIES, Göttingen

1964 – 82 Seiten – DM 3,20 (Subskriptionspreis bis 31. 12. 1964 DM 2,95)

Selten umfaßt eine so kleine Schrift von bloß 82 Textseiten eine solche Fülle von schicksalhaften und das ganze politische und rechtliche Leben eines Volkes tiefbewegenden Problemen wie das vorliegende Buch. Es ist ein klassischer Rechtsspiegel der Zeit und ermöglicht einen tiefen Einblick in fast alle aktuellen Rechtsfragen der Gegenwart.

Mit anerkennenswerter Offenheit und erfrischender Freimütigkeit wird der ganze rechtliche Tiefstand von heute bloßgelegt, in den wir durch das politische Vergeltungs- und Racherecht und der darauf beruhenden politischen Justiz der Besatzungsmächte nach 1945 als ausgesprochenes „ANTIRECHT" hinabgesunken sind und von dem wir uns auch heute noch nicht ganz befreit haben.

Unter dem übermächtigen Einfluß des totalen militärischen und politischen Sieges der früheren Feindmächte – einschließlich der im STALINISMUS damals denkenden und handelnden Sowjetunion – wurde in Deutschland die gesamte traditionelle Rechtsordnung auf den Kopf gestellt. Erst allmählich gewannen wir auf Grund des Grundgesetzes vom 23. 5. 1949 wieder die rechtlichen und sittlichen Grundlagen einer freiheitlichen und modernen demokratischen Grundordnung, deren entscheidende Rechtsprinzipien die Gleichheit a l l e r Staatsbürger vor dem Gesetze sowie die F r e i h e i t der religiösen und politischen Meinung in Wort, Schrift, Bild, Lehre und Forschung sowohl in der Gegenwart wie auch in der Vergangenheit sind. Das wertvolle an dieser Schrift besteht vor allem darin, daß sie nicht nur kritisch in die unbarmherzige Rechtsbarbarei, in die das deutsche Volk 1945 hineingestoßen worden ist, sowie in die fürchterlichen Rechtsfolgen für Millionen Deutscher beim Untergang der deutschen Rechtshoheit und der abendländischen Kultur- und Rechtstradition hineinleuchtet, sondern gleichzeitig jene sittlichen Rechtsgrundlagen aufzeigt, die erst eine wahre, echte und volknahe Demokratie (Volksherrschaft) verwirklichen helfen und die die uralten und ewig jungen Grundbegriffe von Volk, Heimat und Vaterland nicht ignorieren oder gar auslöschen.

Um die besorgniserregenden Rechtsverwirrungen und Rechtsverirrungen in der Gegenwart in ihrer ganzen Größe klar und deutlich erkennen zu können, bringt die Schrift gleich im Vorwort jene wesentlichen Rechtssäulen in Erinnerung, ohne die weder ein Kulturstaat bestehen noch eine demokratische Grundordnung rechtsstaatlicher Prägung verwirklicht werden kann. (Die Ehrfurcht vor den Gefallenen, der Dank des Vaterlandes, der staatliche Schutz der Landeskinder bei Feindeinwirkung, die politische Neutralität und objektive Gerechtigkeit im Staatsapparat, die wohlwollende Behandlung der anständigen Staatsbürger, der besondere Schutz für Ehe und Familie, das Rückwirkungsverbot „nulla poena sine lege", das „ne-bis-in-idem-Gebot, die Wahrheitspflicht für Staatsbürger und Staatsbeamte, die Wahrung der Menschenwürde, die Fürsorgepflicht für Staatsdiener in Verbindung mit der Altesversorgung, dem „otium cum dignitate".)

Im Zusammenhang mit einem in der Praxis durchgeführten Verwaltungsstreit nach den §§ 7 und 3/3 a G 131 werden die Entstehungsgeschichte, die Verwaltungspraxis und die Rechtssprechung dieser in der 131er-Gesetzgebung so unheilvollen und folgenschweren Paragraphen einer kritischen Beleuchtung unterzogen. Gleichzeitig werden die hierbei angewandten Rechtspraktiken und „Anklage"- und Entrechtungsmethoden einer politischen Verwaltungsjustiz gekennzeichnet. Hierbei tritt uns der dramatische Zusammenprall einerseits zwischen den Exponenten eines längst überholten politischen Vergeltungs- und Racherechtes im Geiste der Wiedererweckung des Ungeistes von Nürnberg, der in der gesamten gesitteten und objektiv denkenden Rechtswelt längst nicht mehr ernst genommenen „Kollektiv-Schuld-Komplexe" in Verbindung mit retrospektiven Geschichtsklitterungen, politischen Diffamierungen und Rufmordkomplexen sowie Entstellungen kriegsgeschichtlicher Tatsachen (Luftterror = Notwurf?) plastisch und in ergreifender Weise vor Augen; und andererseits begeistern den Leser die Verfechter einer freiheitlichen Rechtsgesittung auf dem Boden objektiver Gerechtigkeit, verfassungsgemäßer Gleichheit aller Bürger, uneingeschränkter Meinungsfreiheit und wohlwollender Schutzpflicht des eigenen Staates für a l l e Deutschen.

All die politischen Rechtsverkrüppelungen, die künstlichen Rechtskonstruktionen von „Rechtsparallelitäten" mit „Hauptschuldigen" selbst bei völliger Unbescholtenheit, der Gebrauch von politisch nebulosen Begriffen wie des zeitlosen „Antisemitismus", die angeblich erst in der NS-Zeit erfundene rassenbiologische Betrachtung der Menschheitsgeschichte, die nie einheitliche, sondern immer schwankende „Parteilinie", die aus politischen Gründen angestrebte „Disqualifizierung" hochqualifizierter Berufs-Beamten, deren Verwandlung in „Parteibuchbeamte", die grundsätzliche Ignorierung des seit Jahrhunderten bis zum „GENOCID" gesteigerten „Antigermanismums", die Rechtsverfolgung und Totalentrechtung bloß wegen der im guten Glauben erfüllten Zeitkritik und Abwehr der Volk, Staat und Demokratie bedrohenden Zersetzungserscheinungen, die berüchtigten Entnazifizierungsmethoden und deren Überwindung durch die Entnazifizierungs-Schluß-Gesetzgebung im Geiste der Entstalinisierung, die rückwirkende Einführung einer verfassungswidrigen Zensur für eine vor vielen Jahrzehnten ausgeübte journalistische und schriftstellerische Tätigkeit aus Sorge um Volk und Reich, die Beschimpfung des Angeklagten bzw. Klägers mit Verbalinjurien freislerischer Art in öffentlicher Gerichtsverhandlung durch den Behördenvertreter, die völlige Mißachtung des Tabula-Rasa-Prinzips u.v.a.m., das sind alles Rechtsprobleme und Fragen, die die Stimme des Gewissens der Nation lebendig werden lassen und die jeden Staatsmann und Politiker, jeden Richter und Beamten, mit einem Worte, jeden gebildet sein wollenden deutschen Kulturmenschen angehen, so daß kein geistiger Führungsmensch an der Körberschen Schrift achtlos vorbeigehen kann. Hier liegt ein Prüfstein für echte Menschlichkeit und ein Gradmesser für unverfälschtes deutsches Rechtsempfinden vor, die jenen Weltruf Churchills am Ende der Nürnberger Prozesse in Erinnerung bringen, der nicht nur der eigenen Nation den Burgfrieden, sondern allen Völkern den Rechtsfrieden bringen könnte: **„Nun aber Schluß mit Rache und Vergeltung!"**

Überaus interessante Dokumente im „Anhang" und eine umfangreiche Literaturangabe erhöhen den Wert der Schrift beachtlich und ermöglichen ein weiteres Studium für alle aufgerollten Probleme, einschließlich der Kriegsursachen und Kriegsschuldfrage.

Erscheint demnächst:

DR. ROBERT KÖRBER:

„Wahrheit und Dichtung"
(in der Wiedervereinigsfrage 1938)

Verlag E. BÖRRIES

ca. 250 Seiten – DM 4,50 Subskriptionspreis

Kaum ein anderes Problem in der deutschen Geschichte und Politik hat nach 1945 eine so verschiedenartige Beurteilung in der Weltöffentlichkeit und in der Literatur gefunden, wie die „Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche" im Jahre 1938.

Die Meinungen reichen von der Anerkennung eines Natur- und Urrechts aller Deutschen, von Gottesgnaden in einem gemeinsamen und einheitlichen deutschen Staatsgebilde leben und wirken zu dürfen, bis zur künstlichen Zwangsgeburt einer „österreichischen Nation" nach 1945 von „Sowjets-Gnaden", die selbst jede Kultur- und Sprachgemeinschaft mit dem deutschen Volke leugnet!

Dr. Körber geht nun in seinem neuen Buche „Wahrheit und Dichtung" den ethnologischen, historischen, staats- und völkerrechtlichen wie politischen Entstehungsgründen dieses Problems nach und schildert in ebenso tiefgründiger wie anschaulicher Weise den Entwicklungsgang dieses „Stammes des deutschen Volkes in Österreich" im Rahmen der deutschen Volksgeschichte. Er schlägt hierbei den einzig richtigen Weg ein: Solche besonders in der Gegenwart aus innen- und noch mehr außenpolitischen Gründen stark beeinflußte Fragen dürfen nicht erst aus der Perspektive des Jahres 1938 oder gar aus dem Blickfeld der Siegermächte im Jahre 1945 erklärt oder gelöst werden, sondern sie müssen aus dem **Grundsätzlichen** heraus entwickelt werden.

Ohne die Grundbegriffe von Wesen und Geist, von Volk und Staat, von Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit, von Nationalstaat und Vielvölkerstaat, von Preußentum und Österreichertum, von Hohenzollern- und Habsburgerpolitik, vom Deutschen Kaiserreich und der Doppel-Monarchie Österreich-Ungarn, von der 1. Republik Deutsch-Österreich und der 2. Republik Österreich ist ‚das vorliegende Problem weder zu klären noch zu begreifen.

Gerade weil über diese GRUND-Begriffe in der breiten Masse des deutschen Volkes so geringe Kenntnisse vorhanden sind, verstehen auch nur so wenige Deutsche die historischen, politischen und kulturellen Aufgaben der Deutschen Österreichs im Rahmen der gesamtdeutschen Geschichte und Politik in Vergangenheit und Gegenwart.

Da füllt das Buch Dr. KÖRBERS eine große Bildungslücke im deutschen Volke aus, gibt es doch aufschlußreiche Kunde von dem immer währenden deutschen Gedanken in Österreich, von dem echt deutschen Charakter dieses Landes und seiner Bewohner, die seit mehr als einem Jahrtausend diesen „Hofzaun des Reiches" wenigstens in seiner südöstlichen Grenze unverändert erhalten und vertei-

digt haben; von der unentwegten Treue der Österreicher zum angestammten deutschen Volk und Vaterland auch im letzten Jahrhundert; von dem schmerzvollen Erlebnis des traurigen „Bruderkrieges" zwischen Österreich und Preußen; von der dennoch unverändert deutsch gebliebenen Gesinnung der Österreicher auch nach 1866; von der opferfreudigen Bündnistreue zu Deutschland nach Ausbruch des ersten Weltkrieges und der Nachkriegszeit; von der Blütezeit der „Heim-ins-Reich-Bewegung" von 1918–1938; von der so aufrichtig angestrebten und von den Alliierten verbotenen deutsch-österreichischen Zollunion und den damit zusammenhängenden Rechtsangleichungsbestrebungen; von der so tragischen und verhängnisvollen Dollfuß-Schuschnigg-Ära und dem folgenschweren Konflikt zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich zur Freude aller Feinde des Deutschtums; von der völkerrechtlichen, staatsrechtlichen und volkspolitischen Bedeutung der „Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche" im Jahre 1938; von der beispielhaften Hingabe an das deutsche Volk und an das großdeutsche Vaterland während des 2. Weltkrieges mit seinem so dramatischen Ende und totalen Zusammenbruch; von dem mutigen Kampf der Deutschen in Österreich gegen die zwangsweise aufgenötigte „Kunst-Nation" („österreichisches Volk"); und schließlich von dem geistigen, sittlichen, rechtlichen und politischen Grundlagen für das Verhältnis zwischen dem dreigeteilten Deutschland und dem ungeteilten Österreich im Blick auf die deutsche Sprach-, Kultur-, Volks- und Schicksalsgemeinschaft.

Wer daher dieses Verhältnis zwischen zwei deutschen Staaten mit gleicher Sprache und Kultur in der Vergangenheit, der Gegenwart und auch in der Zukunft verstehen will, muß dieses aufschlußreiche Buch Dr. KÖRBERS gelesen haben, denn es enthält ungemein viel urkundlich belegtes und nicht widerlegbares Material, das zum größten Teil nur wenigen Deutschen bekannt ist und das daher nicht nur das in der Welt, sondern auch im deutschen Volke weitverbreitete historisch und völkisch f a l s c h e Bild über dieses Problem zu zerstören vermag.

So ist dieses Buch ein überaus empfehlenswertes Brevier über den deutschen Volksstamm in Österreich, der niemals ein eigenes Volk mit eigener Sprache, eine „österreichische Nation" war, sondern immer ein wertvoller und deutschbewußter Teil des deutschen Volkes. Dieses Buch ist das „Scheidewasser" zwischen historischer Wahrheit und politischer Dichtung, zwischen geschichtlichen Tatbeständen und politischen Zwecklügen der Jetztzeit, eine hochinteressante Lektüre für jeden Deutschen und jeden wahrheitsliebenden Menschen.